OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-605039/9/Py/PP

Datum:
Linz, 4. November 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Panny über die Beschwerde der H.R., vertreten durch F. Rechtsanwälte, X, L., gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 18. Jänner 2022, GZ: BHLL/921100087608/21, betreffend Verwaltungsübertretungen nach der Straßenverkehrsordnung (StVO)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern Folge gegeben, als die zu den Spruchpunkten 1. und 2. verhängten Geldstrafen auf je 190 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe je 3 Tage) und die zu Spruchpunkt 3. verhängte Geldstrafe auf 140 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 2 Tage, 10 Stunden) herabgesetzt werden.

II. Für das Beschwerdeverfahren ist kein Kostenbeitrag zu leisten. Der Kostenbeitrag zum Verfahren vor der belangten Behörde verringert sich auf 52 Euro, das sind 10 % der nunmehr verhängten Geldstrafen.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (in der Folge: belangte Behörde) vom 18. Jänner 2022, GZ: BHLL/921100087608/2, wurde der Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) zur Last gelegt, sie sei am 18. September 2021 gegen 11:30 Uhr in A., X, als Lenkerin des Pkw mit dem Kennzeichen X (A) mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang gestanden und habe ihr Fahrzeug nicht sofort angehalten (Spruchpunkt 1.), sie sei zum angeführten Tatzeitpunkt am angeführten Tatort mit dem genannten Fahrzeug mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang gestanden und habe an der Sachverhaltsfeststellung nicht mitgewirkt, da sie es durch Verlassen der Unfallstelle unmöglich gemacht habe, ihre körperliche und geistige Verfassung zum Unfallszeitpunkt festzustellen (Spruchpunkt 2.) und sie sei zum angeführten Tatzeitpunkt am angeführten Tatort mit dem betroffenen Fahrzeug mit einem Verkehrsunfall mit Sachschaden in ursächlichem Zusammenhang gestanden und habe nicht ohne unnötigen Aufschub die nächste Polizeidienststelle verständigt, obwohl sie und die beteiligten Personen einander ihre Namen und Anschriften nicht nachgewiesen haben (Spruchpunkt 3.).

Die belangte Behörde verhängte über die Bf im angefochtenen Straferkenntnis zu Spruchpunkt 1. wegen Verwaltungsübertretung nach § 4 Abs.1 lit. a StVO gemäß § 99 Abs. 2 lit. a StVO eine Geldstrafe in Höhe von 200 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe je 3 Tage, 20 Stunden), zu Spruchpunkt 2. wegen Verwaltungsübertretung nach § 4 Abs.1 lit. c StVO gemäß § 99 Abs. 2 lit. a StVO eine Geldstrafe in Höhe von 200 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe je 3 Tage, 20 Stunden) und zu Spruchpunkt 3. wegen Verwaltungsübertretung nach § 4 Abs. 5 StVO gemäß § 99 Abs. 3 lit. b StVO eine Geldstrafe in Höhe von 150 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 2 Tage, 21 Stunden).

2. In der dagegen rechtzeitig eingebrachten Beschwerde bestreitet die Bf die Verwirklichung der ihr zur Last gelegten Tatbestände und beantragt die Durchführung einer mündlichen Verhandlung sowie die Behebung des angefochtenen Straferkenntnisses und Einstellung des Verfahrens, in eventu die Einstellung unter Erteilung einer Ermahnung bzw. in eventu die Strafhöhe auf ein tat- und schuldangemessenes Maß herabzusetzen. Mit Eingabe vom 20. Oktober 2022 schränkte die Bf die Beschwerde unter Hinweis auf ihr gutgläubiges wenngleich fahrlässiges Handeln sowie ihre engen finanziellen Verhältnisse auf die von der belangten Behörde verhängte Strafhöhe ein.

3. Mit Schreiben vom 21. Februar 2022 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt bezughabenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses ist gemäß § 2 VwGVG zur Entscheidung durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin berufen.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

4.1. Die maßgeblichen Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960), BGBl. Nr. 159/1960 idF BGBl. I. Nr. 154/2021 lauten wie folgt:

„§ 4
Verkehrsunfälle

(1) Alle Personen, deren Verhalten am Unfallsort mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhange steht, haben
a) wenn sie ein Fahrzeug lenken, sofort anzuhalten,
[...]
c) an der Feststellung des Sachverhaltes mitzuwirken.
[...]

(5) Wenn bei einem Verkehrsunfall nur Sachschaden entstanden ist, haben die im Abs. 1 genannten Personen die nächste Polizeidienststelle vom Verkehrsunfall ohne unnötigen Aufschub zu verständigen. Eine solche Verständigung darf jedoch unterbleiben, wenn die im Abs. 1 genannten Personen oder jene, in deren Vermögen der Schaden eingetreten ist, einander ihren Namen und ihre Anschrift nachgewiesen haben.
[...]

§ 99
Strafbestimmungen

[...]
2) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe von 36 Euro bis 2 180 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von 24 Stunden bis sechs Wochen, zu bestrafen,
a) der Lenker eines Fahrzeuges, dessen Verhalten am Unfallsort mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang steht, sofern er den Bestimmungen des § 4 Abs. 1 und 2 zuwiderhandelt, insbesondere nicht anhält, nicht Hilfe leistet oder herbeiholt oder nicht die nächste Polizeidienststelle verständigt,
[...]

(3) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen,
b) wer in anderer als der in Abs. 2 lit. a bezeichneten Weise gegen die Bestimmungen des § 4 verstößt, insbesondere die Herbeiholung einer Hilfe nicht ermöglicht, den bei einem Verkehrsunfall entstandenen Sachschaden nicht meldet oder als Zeuge eines Verkehrsunfalles nicht Hilfe leistet,
[...]“

4.2. Zunächst ist festzuhalten, dass sich die vorliegende Beschwerde nunmehr ausschließlich gegen die von der belangten Behörde verhängten Strafhöhen richtet. Die Schuldsprüche des Straferkenntnisses sind somit in Rechtskraft

erwachsen und ist es dem Landesverwaltungsgericht verwehrt, sich inhaltlich mit den der Bf zur Last gelegten Verwaltungsübertretungen zu befassen.

4.3. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Nach § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Zur verhängten Strafhöhe ist zunächst auszuführen, dass die belangte Behörde die schwierigen wirtschaftlichen Verhältnisse der Bf bereits insofern berücksichtigt hat, als die im Straferkenntnis verhängten Strafhöhen gegenüber der Strafverfügung vom 28. September 2021 bereits deutlich herabgesetzt wurden. Als strafmildernd kommt der Bf nunmehr lediglich ihr reumütiges Geständnis zugute, wobei auch dieses im Hinblick auf das inzwischen im zivilgerichtlichen Verfahren erwirkte Sachverständigengutachten zum Unfallgeschehen eine nur geringfügige Herabsetzung der von der Behörde verhängten Strafen bewirken kann. Nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes erscheint unter Berücksichtigung des Tateingeständnisses und der geringen Einkommensverhältnisse der Bf die nunmehr geringfügig reduzierten Strafhöhen angemessen und geeignet, um der Bf die Unrechtmäßigkeit ihres Verhaltens eindringlich vor Augen zu führen und sie künftig zu einem gesetzeskonformen Verhalten anzuleiten. Gleichzeitig wird sie jedoch darauf aufmerksam gemacht, dass bei künftigen Übertretungen mit erheblich höheren Strafen zu rechnen ist.

Eine weitere Herabsetzung bzw. die Erteilung einer Ermahnung scheidet jedoch aus, da die dafür erforderlichen kumulativen Voraussetzungen nicht vorliegen.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

II. Bei diesem Verfahrensergebnis entfällt gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG die Verpflichtung zur Leistung eines Kostenbeitrages zum Beschwerdeverfahren. Der Kostenbeitrag zum Verfahren vor der belangten Behörde war auf 10 % der nunmehr verhängten Geldstrafen herabzusetzen.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s e

1. Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

2. Bitte erachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Vorschreibung als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde eine aktualisierte Vorschreibung zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Panny